

Schriften zum Strafrecht

Heft 215

Strafrechtswissenschaft als Analyse und Konstruktion

**Festschrift für Ingeborg Puppe
zum 70. Geburtstag**

Herausgegeben von

**Hans-Ullrich Paeffgen, Martin Böse, Urs Kindhäuser,
Stephan Stübinger, Torsten Verrel
und Rainer Zaczyk**



Duncker & Humblot · Berlin

Die Struktur der mittelbaren Täterschaft

Von Juan Pablo Mañalich R.

Der mittelbare Täter begeht keine Ausführungshandlung, wäre doch sonst jede begriffliche Scheidung ad absurdum geführt. Der mittelbare Täter ist aber gleichwohl Täter. Die Tätereigenschaft beruht [...] keineswegs auf einer deskriptiven Erkenntnis, sondern auf einer Wertung. Es wird also der Verantwortliche festgestellt, er hat die Tat nicht ausgeführt, sie wird ihm aber zugerechnet. Wenn von seiner „Tat“ die Rede ist, so ist dies im normativen Sinn zu verstehen, die Tat, für die er verantwortlich ist.¹

In dieser frühen Stellungnahme Andreas Weidenkopfs drückt sich eine bestimmte Konzeption der sog. mittelbaren Täterschaft aus, deren Grundzüge im Folgenden dargestellt seien, die grundsätzlich abweichend sind von den durch die gegenwärtig noch herrschende Tatherrschaftslehre postulierten Kriterien. Hierzu ist es aber zunächst erforderlich, die besondere Bedeutung der Täterschaft als Modalität deliktischer Beteiligung an der Straftat wie auch die genaue Stellung der mittelbaren Täterschaft als Täterschaftsform aufzuzeigen.

I. Täterschaft und Teilnahme als Formen von strafrechtlicher Pflichtverletzung

Die unterschiedlichen Formen von deliktischer Beteiligung an der Straftat stellen die Weisen dar, in denen eine bestimmte Tatbestandsverwirklichung zugerechnet werden kann, wenn sich mehrere Personen daran beteiligt haben. „Beteiligung“ macht deshalb eine Zurechnungskategorie aus, wonach sich die unterschiedlichen Beteiligungsformen als Zurechnungstypen konzipieren lassen.² Die Unterscheidung zwischen Täterschaft und Teilnahme ergibt sich dann aus der Differenzierung von zwei Arten strafrechtlicher Pflichtverletzung, die ein ent-

¹ *Weidenkopf*, Anstiftung oder Urheberchaft?, Diss. Freiburg 1930, S. 47, der freilich eine einheitliche Auffassung der Täterschaft *de lege ferenda* vorschlug, wonach Täter sei, „wem die Tat unmittelbar zuzurechnen ist“, was sowohl die unmittelbare wie auch die mittelbare Täterschaft umfasse (S. 57 ff., 66 ff.). Dies ändert jedoch nichts daran, dass *Weidenkopf* die Unterscheidung zwischen eigenhändiger Begehung und Begehung durch fremde Herbeiführung jedenfalls für unverzichtbar hielt (vgl. S. 60).

² Grundlegend hierzu *Bloy*, Die Beteiligungsform als Zurechnungstypus im Strafrecht, 1985, S. 293 ff.; *Kindhäuser*, NStZ 1997, S. 273 ff.; *Vogel*, Norm und Pflicht bei den unechten Unterlassungsdelikten, 1993, S. 80 ff. Vgl. auch *Maiwald*, Aspekte der Einheitslösung, in: Kaufmann et al. (Hrsg.), Festschrift für Paul Bockelmann, 1979, S. 343 (353 ff.).